

fliktsituation, die so stark ist, daß sie dem Täter den Überblick über die aktuelle Lebenslage erschwert und deshalb eine fehlerhafte Entscheidung gegenüber den gesellschaftlichen Normen begünstigt, die durch die Tat berührt wurden. Typische Fälle der psychischen Zwangslage sind insbesondere solche, in denen die Mutter Selbstmord in einer Konfliktsituation zu begehen versucht und dabei oder vorher ihr Kind tötet, um es nicht allein zurückzulassen.

11. Die Tatbestände des Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 einerseits und Ziff. 3 andererseits können nebeneinander verwirklicht werden, wenn sowohl die Voraussetzungen des einen wie auch des anderen Tatbestandes erfüllt sind und voneinander exakt abgegrenzt werden können (vgl. OGNJ 1969/11, S. 346). Das ist z. B. der Fall, wenn die Tatentscheidung vom unverschuldeten Affekt infolge Provokation sowie durch eine sicher abgrenzbare psychische Zwangslage bestimmt wurde (OG-Urteil vom 2. 10.1970/5 Ust 48/70). Die Anwendung von Ziff. 3 ist dagegen ausgeschlossen, wenn die gegebenen Tatumstände bereits mit einem zum Affekt führenden provozierenden Verhalten des Geschädigten erfaßt und bei der Anwendung von Abs. 1 Ziff. 1 berücksichtigt worden sind (vgl. OGNJ 1969/13, S. 404).

12. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 3 unterscheiden sich von denen des § 16. Während § 113 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 3 verlangt, daß der Täter im Affekt bzw. aus einer psychischen Zwangslage heraus gehandelt hat, liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 vor, wenn die Entscheidungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Tat erheblich beeinträchtigt gewesen ist. Selbst wenn die Faktoren der verminderten Zurechnungsfähigkeit eng mit den Entstehungsbedingungen nach § 113 Abs. 1

Ziff. 3 oder nach Ziff. 1 Zusammenhängen, sind sie qualitativ anders geartet, nämlich Erscheinungen krankhafter bzw. krankheitswertiger Persönlichkeitsprozesse (beispielsweise Ausdruck eines Hirnschadens oder eines erheblichen Schwachsinn oder einer Bewußtseinsstörung; vgl. OGNJ 1975/14, S. 426, in Weiterführung von OGSt Bd. 10, S. 234, OGNJ 1969/4, S. 122; OG-Urteil vom 23. 3.1976/5 Ust 49/75).

13. Keine die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umstände nach Ziff. 3 liegen vor, wenn eine nicht schwerwiegende psychische Verstimmungslage infolge eines die Zurechnungsfähigkeit vermindern oder aufhebenden schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes vom Täter übernachhaltig empfunden und subjektiv unverhältnismäßig überbewertet wurde (vgl. OGNJ 1969/9, S. 282).

Auch die Tötung auf Verlangen ist für sich kein besonderer Tatumstand im Sinne von Ziff. 3, wenn für den Täter keine psychische Zwangslage bestand und auch keine Motive wie Mitleid oder Erlösung von Qualen die Tötung bestimmten (OG-Urteil vom 20. 10. 1971/5 Ust 73/71, OG-Urteil vom 15. 2.1978/5 OSB 1/78).

14. § 113 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ist gegenüber § 14 das spezielle Gesetz. § 14 wird deshalb bei vorsätzlichen Tötungsdelikten nicht angewandt (vgl. OGNJ 1969/10, S. 310). Bei Beihilfe zum Mord ist für den Gehilfen bei Vorliegen von Umständen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern, nicht § 113 Abs. 1 Ziff. 3 anzuwenden, da für ihn die gleiche Strafbestimmung wie für den Täter gilt. Diese Umstände sind über § 14 zu berücksichtigen (OG-Urteil vom 3.7. 1970/5 Zst 2/70 u. OG-Urteil vom 15. 2. 1978/5 OSB 1/78).